



SATZUNG

(Stand 18.Februar 2009)

§ 1 Name, Sitz

- I. *Der Verein hat den Namen „Kart-Club Ampfing“. Er hat seinen Sitz in Notzen 11 - 84539 Ampfing, an der Zimmermann Kartbahn. Er wurde am 02.01.2009 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Kart-Club Ampfing e.V.“.*
- II. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit

- I. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- II. *Er hat als Aufgabe den Zusammenschluss von Mitgliedern zur Pflege und Förderung des Kartsports. Insbesondere soll er die Förderung und Unterstützung von Rennsporttalenten in diversen Aufbauserien des Kartsports betreiben. Die Abhaltung und Durchführung von Veranstaltungen/Wettbewerben national und international, die mit dem Motorsport in Verbindung stehen, die der Pflege und Förderung sowie der Verbreitung des Kartsports in der Öffentlichkeit dienen.*
- III. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- IV. *Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- V. *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern*
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr*
- Ehrenmitgliedern.*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. *Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand⁵. Bei Erlangung der Mitgliedschaft werden Aufnahmegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag durch das Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Neuzugangs abgebucht. Die jeweilige Höhe der Gebühr und Beiträge werden für das laufende Geschäftsjahr von der Hauptversammlung festgesetzt.*
- II. *Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zur Beendigung Schul.- bzw. Ausbildungszeit sind Beitragsfrei.*
- III. *Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.*

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
- II. *Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.*
- III. *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden*
 - *wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,*
 - *wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder*
 - *wegen groben unsportlichen Verhaltens.*

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. *Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ein.*
- V. *Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.*

§ 6 Die Rechte und Pflichten

- I. *Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*

- II. *Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.*
- III. *Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Bahnaufsicht
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus⁵:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportrepräsentanten
- II. *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Ausführung mehrerer Ämter ist in Ausnahmefällen, wie Rücktritt oder Weggang eines Vorstandsmitgliedes, möglich und wird von dem Vorstand kommissarisch auf Zeit festgelegt.*
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in Ausnahmefällen in einer Person vereinigt werden.*

§ 9 Bahnaufsicht

- I. Die Bahnaufsicht besteht aus²:
 - dem Rennstreckenchef
 - dem 1. Streckenwart

- II. *Die Bahnaufsicht ist in erster Linie das Bindeglied zwischen Kartbahn-Besitzer sowie kommerziellen Bahninstitutionen wie Kartbahn-Pächter etc. und dem Kartclub. Sie haben auch die Aufgabe auf die Einhaltung der Benutzungsvorschriften der Bahn, speziell in Hinsicht der Clubmitglieder zu achten. Bei Veranstaltungen des Clubs, wie z. B. Lehrgänge und Rennen auf der Kartbahn ist die Bahnaufsicht neben dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.*

§ 10 Mitglieder.- und Hauptversammlung

- I. *Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten beiden Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt.*

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes*
 - *Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen*
 - *Entlastung und Wahl des Vorstandes*
 - *Wahl der Kassenprüfer/innen*
 - *Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit*
 - *Genehmigung des Haushaltsplans*
 - *Satzungsänderungen*
 - *Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen*
 - *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
 - *Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung*
 - *Beschlußfassung über Anträge*
 - *Auflösung des Vereins.*
- II. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.*

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge auf der Homepage. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Das abhalten einer regelmäßigen Mitgliederversammlung, etwa alle 2 Monate ist anzuregen und von dieser festzulegen und zu beschließen.

- I. *Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- II. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.*

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Clubs erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand des Clubs eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter/in den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem im vorab benannten Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Widerwahl ist möglich.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
- an die **ADAC Stiftung Sport**, sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Motorsportbereich, die das Vermögen unmittelbar für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _18.02.2009_ beschlossen worden.

Ampfing den _18.02.2009_ *Helmut Beck*

Gründungsmitglieder: Laut Mitgliederliste.